

V1823 Motion (Mitte-Fraktion, SVP, FDP) „Handwerkerparkkarten für Gewerbetreibende“
Abschreibung; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

Ausgangslage

Mit der Motion V1823 wurde der Gemeinderat beauftragt:

1. Die gemeinderechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass neu eine «Handwerkerparkkarte» für Gewerbetreibende und Servicebeauftragte (Handwerker) erteilt werden kann. Die «Handwerkerparkkarte» soll für leichte Motorwagen (Fahrzeuge bis 3'500 kg) abgegeben werden, die als Werkstatt- oder Servicewagen dienen und entsprechend ausgerüstet sind. Bezugsberechtigt sollen Gewerbebetriebe und Servicebeauftragte sein, die zur Arbeiterledigung umfangreiches oder schweres Werkzeug und/oder Material benötigen und deshalb darauf angewiesen sind, ihr Fahrzeug in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsort bei der Kundschaft abzustellen.
Wenn es die Umstände erfordern, soll das Fahrzeug dazu auch ausserhalb von offiziellen Parkplätzen abgestellt werden können. Handelt es sich bei der Parkierungsmöglichkeit um einen öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplatz, soll die Gebühr nicht entrichtet werden müssen.
Die Gebühr für die «Handwerkerparkkarte» ist dem Mehrwert des erweiterten Bewilligungsinhalts anzupassen.
2. Mit der Stadt Bern in Kontakt zu treten und darauf hinzuwirken, dass die von Bern und Köniz abgegebenen «Gewerbeparkkarten» und «Handwerkerparkkarten» auf dem jeweils anderen Gemeindegebiet als gleichwertig akzeptiert und eingesetzt werden können.
3. Zu prüfen, ob Kooperationen gemäss Punkt 2 auch mit anderen Gemeinden des Wirtschaftsraums Bern eingegangen werden können.

Bestehende Möglichkeiten

Die Forderung nach einer Parkkarte, die auf die Bedürfnisse von Handwerkenden zugeschnitten ist, wurde bereits in der Richtlinienmotion 1708 gestellt. Seither hat sich die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Köniz in dieser Frage nicht grundlegend verändert. Handwerkenden stehen daher im Moment folgende Möglichkeiten an den Einsatzorten zur Verfügung:

- Parkieren innerhalb markierter Parkfelder
- Parkieren, wo es nicht verboten ist (Parkverbot, Halteverbot)
- Güterumschlag
- Parkieren auf privaten Grundstücken
- "Gewerbeparkkarte": Parkkarte für Geschäftsbetriebe und Organisationen (blaue Zone)
- Formular temporäre Benutzung öffentlicher Strassenraum

Bei der Gewerbeparkkarte wurde festgestellt, dass in den letzten drei Jahren im Schnitt 10 Jahres- und 17 Monatskarten verkauft wurden.

Vorgehen zur Umsetzung der Motion 1823

Die Forderungen der Motion teilen sich in drei Ziffern, mit unterschiedlichen Herausforderungen bei der Umsetzung. Bei Ziffer 1 muss der rechtliche Rahmen geklärt werden. Vor allem muss sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Rechte, welche mit der Handwerksparkkarte gegeben werden,

nicht der bundesrechtlichen Strassenverkehrsgesetzgebung widersprechen. Ebenfalls bedarf es einer Abklärung, ob die räumlichen Voraussetzungen für allfällige Sonderregelungen überhaupt gegeben sind. Schlussendlich muss auch noch der finanzielle Rahmen für die praktische Umsetzung festgelegt werden. Für die Erfüllung der Ziffern 2 und 3 ist insbesondere die Bereitschaft der betroffenen Gemeinden zur Zusammenarbeit notwendig.

Am 23. Januar 2020 konnte der Direktionsvorsteher der DSL in einem ersten Treffen mit dem Vorsteher der Direktion SUE der Stadt Bern die Absichten der Gemeinde Köniz bezüglich der Schaffung einer gemeindeübergreifenden Handwerkerparkkarte darbringen. Da dies grundsätzlich auch im Interesse der SUE war, wurde am 10. Februar 2020 ein zweites, erweitertes Treffen, zwecks Abstimmung der Rahmenbedingungen, mit den Direktionsvorstehern und den Abteilungsleitungen vereinbart. Ebenso wurde den Verantwortlichen des Polizeiinspektorats Köniz das Prinzip und die Vergabekriterien der Stadt Berner Handwerkerparkkarte erklärt. Beim zweiten Treffen wurde man sich einig, dass eine Zusammenarbeit anzustreben sei, dies unter der Bedingung, dass das bestehende Parkplatzreglement der Stadt Bern nicht angepasst und auch sonst keine neuen Reglemente dem Berner Stadtrat vorgelegt werden muss. Unter dieser Prämisse wurden die Fachstellen Recht beider Parteien beauftragt die rechtlichen Voraussetzungen einer Zusammenarbeit zu prüfen. Ebenso sollten die Verantwortlichen beider Polizeiinspektorate die nötigen Anpassungen im Könizer Parkplatzreglement und der Verordnung erarbeiten.

1. Umsetzung Ziffer 1 der Motion

Zur Umsetzung der Ziffer 1 der Motion bedarf es einer Änderung des Reglements und der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze. Hierzu wird dem Parlament ein separater Antrag gestellt, das Reglement zu ändern. Die detaillierten Erläuterungen dazu befinden sich im genannten Antrag.

2. Ziffer 2 der Motion

Ziffer 2 der Motion verlangt, dass die jeweiligen Gewerbe- und Handwerkerparkkarten der Gemeinde Köniz und der Stadt Bern auf dem anderen Gemeindegebiet als gleichwertig akzeptiert und eingesetzt werden können. Gefordert wird mithin, dass Könizer Gemeinderecht auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern und umgekehrt gelten soll. Dies bedeutet für beide Gemeinden eine erhebliche Beschränkung ihrer Autonomie im Bereich der Parkraumbewirtschaftung und der Erhebung von Gebühren. Abgesehen davon bedarf eine solche Zusammenarbeit auch einer Grundlage im kommunalen Recht beider Gemeinden.¹

Die Direktion Sicherheit, Umwelt und Energie Stadt Bern zeigte grundsätzlich Interesse für diese Idee. Allerdings zeigten sich die Vertretenden nicht bereit für diese Zusammenarbeit eine entsprechende Grundlage im kommunalen Recht zu schaffen. Einerseits weil die Gebühren der Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Bern jeweils intensiv diskutiert würden und andererseits, weil die Gemeinde Köniz bisher nur in bescheidenem Rahmen Parkkarten an Gewerbetreibende abgeben konnte.

3. Ziffer 3 der Motion

Nebst der Stadt Bern wurde auch die Gemeinde Belp angefragt. Diese zeigte aber kein Interesse. Die direkt an Köniz anliegenden Gemeinden Wald, Kehrsatz und Neuenegg verfolgen keine mit der Gemeinde Köniz vergleichbare Parkraumbewirtschaftung. Somit kommen sie zurzeit für eine Kooperation nicht in Frage. Da Bern nicht für eine Partnerschaft gewonnen werden konnte, ist das Interesse bei den anderen Gemeinden generell eher tief. Weitere Abklärungen wurden somit nicht mehr getroffen.

4. Finanzen

Die finanziellen Folgen der neuen Handwerksparkkarte werden im anderen Parlamentsgeschäft dargestellt.

¹ Vgl. Markus Müller, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Art. 5, N. 5.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Motion 1823 wird abgeschrieben.

Köniz, 31. März 2021

Der Gemeinderat

Beilagen

- V1823, Beantwortung Motion 1823 vom 18.03.2019 (online auf Parlamentswebsite)

V1823 Motion (Mitte-Fraktion, SVP, FDP) „Handwerkerparkkarten für Gewerbetreibende“
Beantwortung; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt:

1. Die gemeinderechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass neu eine «Handwerkerparkkarte» für Gewerbetreibende und Servicebeauftragte (Handwerker) erteilt werden kann.
Die «Handwerkerparkkarte» soll für leichte Motorwagen (Fahrzeuge bis 3'500 kg) abgegeben werden, die als Werkstatt- oder Servicewagen dienen und entsprechend ausgerüstet sind. Bezugsberechtigt sollen Gewerbebetriebe und Servicebeauftragte sein, die zur Arbeitserledigung umfangreiches oder schweres Werkzeug und/oder Material benötigen und deshalb darauf angewiesen sind, ihr Fahrzeug in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsort bei der Kundschaft abzustellen.
Wenn es die Umstände erfordern, soll das Fahrzeug dazu auch ausserhalb von offiziellen Parkplätzen abgestellt werden können. Handelt es sich bei der Parkierungsmöglichkeit um einen öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplatz, soll die Gebühr nicht entrichtet werden müssen.
Die Gebühr für die «Handwerkerparkkarte» ist dem Mehrwert des erweiterten Bewilligungsinhalts anzupassen.
2. Mit der Stadt Bern in Kontakt zu treten und darauf hinzuwirken, dass die von Bern und Köniz abgegebenen «Gewerbeparkkarten» und «Handwerkerparkkarten» auf dem jeweils anderen Gemeindegebiet als gleichwertig akzeptiert und eingesetzt werden können.
3. Zu prüfen, ob Kooperationen gemäss Punkt 2 auch mit anderen Gemeinden des Wirtschaftsraums Bern eingegangen werden können.

Begründung

1. Handwerkerparkkarte
Handwerksbetriebe wie zum Beispiel Sanitärinstallateure, Schlosser, Maler, Elektriker etc., benötigen zur Arbeitserledigung vor Ort bei ihrer Kundschaft oft umfangreiches und schweres Werkzeug und Material. Dazu verwenden sie entsprechend ausgerüstete Fahrzeuge, die ihnen als «mobile Werkstatt» dienen. Zur effizienten und wirtschaftlichen Arbeitserledigung sind sie darauf angewiesen, dass das Fahrzeug möglichst nahe beim Einsatzort abgestellt werden kann. Sehr häufig stehen in zumutbarer Nähe aber keine Parkplätze zur Verfügung.
Mit der «Handwerkerparkkarte» soll, in Ergänzung zur bereits bestehenden Parkkarte für Gewerbetreibende, ausserhalb von Parkfeldern parkiert werden können. Dies unter der Voraussetzung, dass es die örtlichen Gegebenheiten zulassen und die Arbeit bei der Kundschaft es erfordert. In keinem Fall darf dabei z. B. der Fuss-, Fahrrad- und Motorfahrzeugverkehr gefährdet oder behindert werden.
Da die «Handwerkerparkkarte» über einen deutlich erweiterten Bewilligungsinhalt verfügt (gebührenfreies Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen und im Parkverbot), ist es gerechtfertigt, für diese eine höhere Gebühr festzusetzen.
2. Gegenseitige Anerkennung
Das geschäftliche Umfeld verlangt namentlich von Gewerbe- und Handwerksbetrieben grosse Flexibilität und schnelles Handeln. Deshalb sind beide auf den Einsatz von Fahrzeugen angewiesen. Hinzu kommt, dass die Administration und die damit verbundenen Kosten eine immer grössere Belastung darstellen.

Deshalb soll daraufhin gearbeitet werden, dass Bern und Köniz ihre «Gewerbe- und Handwerkerparkkarten» gegenseitig anerkennen. Da nur eine Parkkarte abgegeben werden muss, kann der administrative Aufwand und die Kosten sowohl bei den Gewerbe- und Handwerksbetrieben, wie auch bei den Verwaltungen reduziert werden.

3. Kooperation mit weiteren Gemeinden

Mit der Anerkennung der «Gewerbe- und Handwerkerparkkarten» in weiteren Gemeinden des Wirtschaftsraums Bern, könnte der Grundstein für regionale Ausnahmegewilligungen geschaffen werden. Dies im Sinne eines kleinen Mosaiksteins zu Stärkung des Wirtschaftsraums Bern.

Eingereicht

20. August 2018

Unterschrieben von 22 Parlamentsmitgliedern

Roland Akeret, Dominic Amacher, Adrian Burren, Mathias Robellaz, Andreas Lanz, Reto Zbinden, Thomas Frey, Fritz Hänni, Matthias Müller, Thomas Marti, Toni Eder, Katja Niederhauser, Casimir von Arx, Beat Haari, Bernhard Lauper, Erica Kobel, Lucas Brönnimann, David Burren, Kathrin Gilgen, Adrian Burkhalter, Bernhard Zaugg, Heidi Eberhard

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung Fazit

Das Parlament erteilt mit der Erheblicherklärung dieser Motion dem Gemeinderat in Bezug auf Ziffer 1 einen verpflichtenden Auftrag und gibt ihm in Bezug auf Ziffer 2 und 3 eine Richtlinie vor.

2. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt:

- Ziffer 1: die gemeinderechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass neu eine „Handwerkerparkkarte“ für Gewerbetreibende und Servicebeauftragte (Handwerker) erteilt werden kann,
- Ziffer 2: darauf hinzuwirken, dass die von Bern und Köniz abgegebenen „Gewerbeparkkarten“ und „Handwerkerparkkarten“ auf dem anderen Gemeindegebiet akzeptiert wird,
- Ziffer 3: zu prüfen, ob Kooperationen gemäss Ziffer 2 auch mit anderen Gemeinden des Wirtschaftsraums Bern eingegangen werden können.

Zwischenzeitlich konnte zwischen dem Motionär und der neuen Abteilungsleiterin ein klärendes Gespräch geführt und die Sachlage vertieft angeschaut werden. Es konnte Klarheit geschaffen werden, dass die Motion weder die bestehende Handwerkerparkkarte für die blaue Zone noch die Spezialbewilligungen für Baustellen betrifft.

Es geht vielmehr darum, für Handwerker mit einer „mobilen Werkstatt“ eine zusätzliche Kategorie zu schaffen (auch ausserhalb von offiziellen Parkplätzen). Unter einer „mobilen Werkstatt“ versteht sich ein leichter Motorwagen (Fahrzeuge bis 3'500 kg), der als Werkstattwagen mit entsprechend umfangreicher Ausrüstung benutzt wird. Hierfür müssen detaillierte Vorgaben und eine gesetzliche Grundlage erarbeitet werden. Die Stadt Bern kennt eine solche Ausnahmegewilligung bereits.

Zudem ist mit der Stadt Bern abzuklären, ob Handwerkerparkkarten/Gewerbeparkkarten allenfalls auch auf dem jeweils anderen Gemeindegebiet eingesetzt werden könnten. Bei einem positiven Entscheid wäre allenfalls auch der Einbezug von weiteren Gemeinden möglich.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 13. Februar 2019

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 11. September 2018



Köniz, 11. September 2018 rc

**V1823 Motion (Mitte-Fraktion, SVP, FDP) "Handwerkerparkkarten für Gewerbetreibende"
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt:

- Ziffer 1: die gemeinderechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass neu eine „Handwerkerparkkarte“ für Gewerbetreibende und Servicebeauftragte (Handwerker) erteilt werden kann,
- Ziffer 2: darauf hinzuwirken, dass die von Bern und Köniz abgegebenen „Gewerbeparkkarten“ und „Handwerkerparkkarten“ auf dem anderen Gemeindegebiet akzeptiert wird,
- Ziffer 3: zu prüfen, ob Kooperationen gemäss Ziffer 2 auch mit anderen Gemeinden des Wirtschaftsraums Bern eingegangen werden können.

Die Abgabe von Parkkarten wird im Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze geregelt. Gemäss Art. 44 GO beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind (Ziffer 1). Im Rahmen seiner allgemeinen Zuständigkeiten führt der Gemeinderat die Gemeinde, plant und koordiniert ihre Tätigkeiten, setzt sich für die Anliegen der Gemeinde ein und vertritt diese nach aussen (Ziffer 2 und 3).

Fazit: Das Parlament erteilt mit der Erheblicherklärung dieser Motion dem Gemeinderat in Bezug auf Ziffer 1 einen verpflichtenden Auftrag und gibt ihm in Bezug auf Ziffer 2 und 3 eine Richtlinie vor.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin